

1. Ergänzung

zum

*-Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord
(zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)*

zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen
Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n
vom 13.12.2013

zwischen

der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

und

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR, Donnersbachweg 15, 53332 Bornheim
(SBB)

Artikel 1

Die Bezeichnung des Vertrages wird wie folgt geändert:

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: **, Konrad-Zuse-Straße“**
- das Wort „künftigen“ vor L 183n wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Präambel

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: **, Konrad-Zuse-Straße“**
- das Wort „künftigen“ vor L 183n wird gestrichen.
- die Formulierung in der Klammer „Anlage“ wird durch die Formulierung „Anlagen 1 und 1a“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung § 1

in § 1 –**Abwasserbeseitigung**-
werden in Satz 1 die Wörter „der beiliegenden Anlage“

durch die Wörter „den beiliegenden Anlagen 1 und 1a skizzierten Teilabschnitten“
ersetzt

sowie nach Satz 2 folgender Text angefügt:

„Auf Grundlage des Gutachtens vom 12.12.2019 der Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ - hydrodynamische Kanalnetzberechnung- (vgl. Anlage 2) an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim umfasst die Verpflichtung zur Aufnahme der Abwässer ab dem In-Kraft-Treten der 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd/Alfter Nord sowie dieser 1. Vertragsergänzung auch den Teilbereich 1a des Gewerbeparks Alfter Nord –Erschließung der künftigen „Konrad-Zuse-Straße“- gemäß Anlage 1.

Gemäß den Feststellungen des Gutachtens vom 12.12.2019 hat der SBB als Berechtigter und Verpflichteter aus diesem Vertrag zu dieser Kapazitätserhöhung durch Schreiben vom 17.12.2019 an die Gemeinde Alfter sein Einvernehmen erteilt. Ein Beschluss des Verwaltungsrates der SBB ist entsprechend der Betriebssatzung des SBB in diesem Fall nicht erforderlich“.

Das Schreiben des SBB vom 17.12.2019 wird als Anlage 2 sowie das Gutachten vom 12.12.2019 der Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ wird als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.“

Artikel 4

Diese 1. Ergänzung wird wirksam mit dem rechtsgültigen Abschluss der 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter betreffend die interkommunale Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd/Alfter Nord, Teilbereich 1a. Sollte die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung -1. Ergänzung- unwirksam werden, hat dies auch die Unwirksamkeit dieser 1. Vertragsergänzung zwischen der Gemeinde Alfter und dem SBB zur Folge.

Artikel 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser 1. Vertragsergänzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben.

Bornheim, den 01.04.2020



Ulrich Rehmann
Vorstand

Alfter, den 7.4.2020



Dr. Rolf Schumacher
Bürgermeister



Thomas Fink
Oberverwaltungsrat

Anlagen

- 1 Lageplan
- 2 Schreiben vom 17.12.2019
- 3 Gutachten vom 12.12.2019
Dr. Pecher AG